



Vernehmlassung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen)

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (März 2007)

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) begrüsst die Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG), mit der die Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen gesetzlich verankert wird. Die noch bestehende Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996 entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine genügende gesetzliche Grundlage.

Die EKF bemängelt jedoch die Zielsetzung der Neuregelung, wonach aufgrund der geplanten Teilrevision «in Zukunft ein schlankes, den Bedürfnissen von Bundesrat und Bundesverwaltung angepasstes Kommissionenwesen» gewährleistet werden soll (so nachzulesen im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, S. 4). Die Kommission weist darauf hin, dass verschiedene ausserparlamentarische Kommissionen nicht nur Beratungsfunktion für Bundesrat und Bundesverwaltung haben, sondern eine ganze Reihe von weiteren wichtigen Funktionen, die bei einer zu einseitig auf Reduktion und Einsparungen ausgerichteten Vorgehensweise nicht mehr wahrgenommen werden können. Dazu gehört neben dem Einbringen der Interessen der Zivilgesellschaft in die politischen Entscheide vor allem auch die Impulsgebung und Schwerpunktsetzung für die Bearbeitung der verschiedenen Themenbereiche.

Die EKF äussert sich im Folgenden konkret zu ihrem Mandat und ihren Aufgaben: Die EKF nimmt als unabhängiges und überparteiliches Organ seit nunmehr 30 Jahren eine wichtige **Brückenfunktion zwischen Politik, Behörden und Zivilgesellschaft** wahr. In Zusammenarbeit mit unterschiedlichsten verwaltungsinternen und -externen Stellen und Organisationen hat sich die Kommission für den Abbau der Diskriminierung von Frauen eingesetzt, eine breite Palette von Aufgaben wahrgenommen und Projekte erfolgreich durchgeführt. Die Frauen- und Gleichstellungsthematik beschränkt sich nicht auf einen oder einige wenige Bereiche der Politik, sondern betrifft sämtliche Bereiche. Sie ist eine Querschnittsaufgabe, der die Bundesverfassung eine wichtige Stellung einräumt (vgl. Artikel 8 Absatz 3 BV, der bei jedem staatlichen Handeln zu beachten ist). Diesem Auftrag kann die Kommission nur durch die Breite ihres Mandats (vgl. Einsetzungsbeschluss des Bundesrates vom 28. Januar 1976 und EKF-Geschäftsreglement vom 30. Mai 2000) und durch eine klar definierte Unabhängigkeit bzw. Weisungsungebundenheit durch Bundesrat und Bundesverwaltungsstellen gerecht werden.

Die breite Zusammensetzung der Kommission mit 20 Vertreterinnen und Vertretern aus Frauenorganisationen, den Sozialpartnern und weiteren gesellschaftlich relevanten Kreisen bietet Gewähr dafür, dass die Kommission die Anliegen der Akteurinnen und Akteure aufnehmen kann und die unterschiedlichen Sichtweisen Gehör finden. Sie fördert damit den interdisziplinären Austausch zwischen den Bereichen und lie-

fert nicht nur Informationen, sondern stellt ein Netzwerk auf Bundesebene dar. Als unabhängige Schnittstelle zwischen Bundesrat, Verwaltung und Zivilgesellschaft leistet sie eine nicht zu unterschätzende Übersetzungsarbeit. Das Sekretariat ist als Fachstelle auch Ansprechstelle für Fachleute und interessierte Kreise. Der Mehrwert der Kommission liegt darin, unabhängig von Partei- und Partikularinteressen einzig dem Thema verpflichtet zu sein, sodass bei politisch kontroversen Themen alle Aspekte gleichermaßen und demokratisch einbezogen werden können. Die kontinuierliche Zusammenarbeit mit Behörden und Zivilgesellschaft ist eine Voraussetzung für eine differenzierte Analyse der Situation.

Die Gleichstellung von Frau und Mann ist ein Grundrecht, welches bis heute nicht voll verwirklicht worden ist. Um die völker- und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen, braucht es vorab eine systematischere Umsetzung dieser Rechte durch die Schaffung bzw. Aufwertung der institutionellen Grundlagen (vgl. Zwischenbilanz und Empfehlungen der EKF zum 30-Jahr-Jubiläum vom 27. November 2006).

Die Schaffung der EKF beruht auf einem Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1976. **Analog zur gesetzlichen Grundlage anderer Kommissionen (EKR, EKA) regt die EKF an, die Kommission und ihr Mandat ebenfalls auf Gesetzesebene zu regeln. In welcher Weise dies geschehen kann, müsste zu gegebener Zeit vertieft analysiert werden.**

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs

Artikel 57a Absatz 1 und 2 Zweck

Das Mandat der EKF (vgl. Geschäftsreglement) umfasst – wie bereits in den grundsätzlichen Bemerkungen erläutert – deutlich mehr Aufgaben als einzig die Beratung des Bundesrates und der Bundesverwaltung. **Die Kommission und ihr Mandat sollte daher auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt werden, damit sie als unabhängige Institution ihre aktuellen und künftigen Aufgaben angemessen erfüllen kann.**

Artikel 57e Absatz 1 Zusammensetzung (neu)

Die reguläre Zahl der Kommissionsmitglieder soll auf 15 Mitglieder reduziert werden. **Die EKF wendet sich gegen eine generelle Reduktion der Mitgliederzahl. Die ordentliche Mitgliederzahl ist bei 20 Mitgliedern anzusetzen.**

Die breite Zusammensetzung der EKF ermöglicht einen regelmässigen und strukturierten Austausch zwischen Frauen aus den nationalen Frauendachorganisationen mit Delegierten von Gewerkschaften und Arbeitgeberinstitutionen, mit wissenschaftlich Arbeitenden, Genderfachleuten und Verantwortlichen der Gleichstellungspolitik. Nur eine breite Abstützung in der Zivilgesellschaft ermöglicht es, dass relevante Probleme frühzeitig erkannt und gemeinsam nach Lösungen gesucht werden kann. Gleiches gilt auch für andere ausserparlamentarische Kommissionen mit vergleichbaren Mandaten: Eine repräsentative Zusammensetzung lässt sich nur mit einer höheren Mitgliederzahl erreichen.

Zudem stellt die Kommission folgenden Antrag: In der geltenden **Kommissionenverordnung** ist in **Art. 10** die Vertretung der Geschlechter explizit geregelt. Die **EKF** beantragt, diese **Bestimmung in das RVOG aufzunehmen**, um sicherzustellen, dass die **Bemühungen für eine höhere Frauenvertretung weitergeführt werden**. Aufgrund der aktuellen Daten in diesem Bereich stellt die **EKF** den Antrag, den künftigen Gesetzesartikel im RVOG (bisher **Art. 10 Abs. 1 Kommissionenverordnung**) wie folgt zu formulieren:

«Die Kommissionen werden grundsätzlich geschlechterparitätisch besetzt. Wo dies kurzfristig nicht möglich ist, müssen in einer Kommission Frauen und Männer mit je mindestens 40 Prozent vertreten sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind schriftlich zu begründen.»

Art. 57f

Offenlegung der Interessenbindung (neu)

Die Offenlegung der Interessenbindung kann sich nur auf die für die Kommission relevanten Kriterien beziehen. **Die EKF beantragt eine entsprechende Präzisierung.**